

5. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Gemeinde Großheirath (BGS-EWS) vom 17.10.2001,
geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003, vom 31.05.2007
und vom 26.07.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003, vom 31.05.2007 und vom 26.07.2011

§ 1

An § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 28.10.2014 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Großheirath, den 30.10.2014
Gemeinde Großheirath

gez.

(Siegel)

Siegel
1. Bürgermeister